

# Unbefugte Fernabfrage von Anrufbeantwortern als Ausspähen von Daten im Sinne des § 202a StGB?

Thomas Krause

## I. Problemstellung

*Technisch einfacher Zugang für interessierte Dritte*

In der Bundesrepublik Deutschland werden derzeit bereits weit mehr als eine Million telefonische Anrufbeantworter genutzt. Diese sind mehrheitlich mit sogenannten Fernabfragevorrichtungen versehen. Die Fernabfragevorrichtungen sind jedoch zumeist mit einer völlig unzureichenden Schutzcodierung gegen unbefugte Nutzung gesichert. Üblicherweise sprechen die Anrufbeantworter auf eine dreistellige Nummernfolge an. Mittels eines Zusatzgerätes (Modem) ist es bei solchen Geräten technisch ohne Schwierigkeiten möglich, sich in Sekundenschnelle Zugang zu den gespeicherten Gesprächen zu verschaffen<sup>1</sup>, so daß diese auch von Dritten unberechtigterweise abgehört werden können. Hinzu kommt, daß derartige Anrufbeantworter vielfach über eine sogenannte Notfallsicherung verfügen, wenn der dreistellige Code, etwa nach Stromausfall, versagt. Bei einigen Geräten ist über die Fernabfrage dann lediglich die Ziffernfolge 000 einzugeben. Der ohnehin geringe Schutz gegen unerlaubtes Abhören ist damit praktisch vollkommen aufgehoben<sup>2</sup>. Es stellt sich daher die Frage, ob derjenige, der sich angesichts der vorhandenen Sicherheitsmängel relativ leicht über die Fernabfrage unbefugt von auf Anrufbeantwortern aufgezeichneten Mitteilungen Kenntnis verschafft, mit Strafverfolgung rechnen muß.

*Stellungnahme der Bundesregierung*

Auf eine entsprechende Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag vom 17. Dezember 1993<sup>3</sup> antwortete die Bundesregierung am 24. Januar 1994<sup>4</sup>, daß in den Fällen, in denen der Inhaber des Anrufbeantworters einen individuellen Code festlegt, der Tatbestand des Ausspähens von Daten im Sinne des § 202a StGB zu bejahen sei. Sollte allerdings eine standardisierte Codierung des Anrufbeantworters beibehalten worden sein, so scheidet eine Strafbarkeit nach § 202a StGB aus. Diese Annahmen sollen im folgenden überprüft werden.

## II. Strafbarkeit wegen Ausspähens von Daten gemäß § 202a StGB?

*Daten im Sinne der Vorschrift*

Gemäß § 202a Abs. 1 StGB wird bestraft, wer sich oder einem anderen unbefugt Daten verschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind. Der Tatbestand des § 202a Abs. 1 StGB setzt also zunächst voraus, daß es sich bei den von einem Anrufer auf den Tonträger eines Anrufbeantworters gesprochenen und dort festgehaltenen Mitteilungen an den Telefonanschlußinhaber um Daten im Sinne dieser Vorschrift handelt. Entsprechend der Legaldefinition des § 202a Abs. 2 StGB gelten als Daten in diesem Sinne nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden. Für die hier in Rede stehenden Informationen, die vom Anrufbeantworter über die Tatsache des Anrufs einer bestimmten Person, über den Inhalt der hinterlassenen Mitteilung sowie gegebenenfalls über den Zeitpunkt des Anrufes erfaßt werden, ist dies zu bejahen. Denn insoweit handelt es sich um codierte, auf dem Datenträger des Anrufbeantworters fixierte Informationen über eine außer-

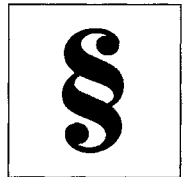
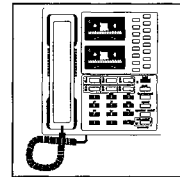
*Thomas Krause, Bayreuth, ist Rechtsreferendar und freier Mitarbeiter in einer überörtlichen und internationalen Rechtsanwaltssozietät.*

<sup>1</sup> Vgl. die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17. Dezember 1993 an die Bundesregierung, BT-Drs. 12/6500, die sich insoweit auf Auskünfte der Deutschen Vereinigung für Datenschutz und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz stützen.

<sup>2</sup> Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bezeichnet die "Notfallsicherungen" als in hohem Maße bedenklich, vgl. BT-Drs. 12/6500.

<sup>3</sup> BT-Drs. 12/6500.

<sup>4</sup> BT-Drs. 12/6706.



halb des verwendeten Zeichensystems befindliche Wirklichkeit<sup>5</sup>. Dies gilt unabhängig davon, über welches Speichermedium der jeweilige Anrufbeantworter im Einzelfall verfügt, ob also die Informationen auf einem herkömmlichen Tonband aufgenommen oder digital erfaßt werden. In beiden Fällen sind die festgehaltenen Informationen auch nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert<sup>6</sup>. Denn sie können zum Zwecke der Weiterverwendung erst durch Abspielen der Tonträger hörbar und somit künstlich wahrnehmbar gemacht werden. Daß darüber hinaus die vom Anrufer auf dem Anrufbeantworter hinterlassenen Mitteilungen nur für den jeweiligen Telefonanschlußinhaber bzw. von diesem autorisierte Personen bestimmt sind, liegt auf der Hand. Es bedarf daher keiner weiteren Erörterung, daß derjenige, der über die Fernabfrage ohne Berechtigung Kenntnis von den gespeicherten Informationen erlangt, sich diese nicht für ihn bestimmten Daten im Sinne des § 202a Abs. 1 StGB unbefugt verschafft.

Wie dargelegt, ist es unter Zuhilfenahme eines Zusatzgerätes bei Anrufbeantwortern, deren Fernabfragevorrichtung auf eine dreistellige Nummernfolge anspricht, möglich, über die Fernabfrage auf die aufgezeichneten Mitteilungen zurückzugreifen. Es erscheint daher fraglich, ob die gespeicherten Daten durch eine solche dreistellige Schutzcodierung gegen unberechtigten Zugang im Sinne des § 202a Abs. 1 StGB besonders gesichert sind. Eine solche besondere Zugangssicherung wäre dann anzunehmen, wenn die getroffenen Vorkehrungen objektiv geeignet und subjektiv nach dem Willen des Berechtigten dazu bestimmt sind, den Zugriff auf die Daten auszuschließen oder wenigstens nicht unerheblich zu erschweren<sup>7</sup>.

Wenn der Inhaber eines Anrufbeantworters den dreistelligen Schutzcode seines Gerätes individuell festlegt, bringt er damit zum Ausdruck, daß er eine Abfrage der auf seinem Anrufbeantworter eingegangenen Gespräche durch unbefugte Dritte gerade verhindern will, und dokumentiert so sein spezielles Interesse an Geheimhaltung. Die subjektive Komponente der besonderen Zugangssicherung im Sinne des § 202a Abs. 1 StGB ist daher in diesen Fällen zu bejahen. Gleiches dürfte darüber hinaus für das objektive Element gelten. Denn die Programmierung des Anrufbeantworters mit einer persönlichen, über die Fernabfrage einzugebenden Geheimzahl hat zur Folge, daß ein unbefugter Dritter, der diese Geheimzahl normalerweise nicht kennen kann, jedenfalls nicht ohne weiteres in der Lage ist, auf die gespeicherten Daten zurückzugreifen. Der individuell eingegebene Code erschwert daher den Zugriff auf die eingegangenen Anrufe in einer für § 202a Abs. 1 StGB ausreichenden Weise. Daß diese Schutzvorkehrung im Einzelfall unter Zuhilfenahme von Zusatzgeräten überwunden werden kann, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, sondern führt dazu, daß der Unberechtigte, der sich nach Überwindung der persönlichen Sicherung Kenntnis von den gespeicherten Mitteilungen verschafft, den Tatbestand des § 202a Abs. 1 StGB erfüllt.

Zu einem anderen Ergebnis kommt man allerdings, wenn der Inhaber des Anrufbeantworters auf die Eingabe eines individuellen Codes verzichtet und sich im Rahmen der Fernabfrage einer vom Hersteller für alle Geräte derselben Baureihe vorgegebenen standardisierten Nummernfolge bedient. Unabhängig davon, daß infolge eines solchen Verhaltens bereits der Verdacht nahe liegen könnte, daß dem Berechtigten der subjektive Wille fehlt, Unbefugten den Zugriff auf die von seinem Anrufbeantworter erfaßten Anrufe zu verwehren, scheitert die Bejahung einer besonderen Zugangssicherung im Sinne des § 202a Abs. 1 StGB daran, daß ein solcher standardisierter Code objektiv nicht geeignet ist, die gespeicherten Daten gegen unberechtigten Zugang zu sichern. Denn in diesen Fällen ist es jeder-

*Nur für bestimmte Personen  
gedacht*

*Problematisch: die besondere  
Sicherung*

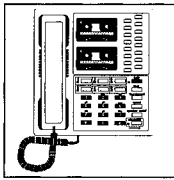
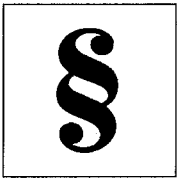
*Individueller Schutzcode*

*Anders bei Beibehaltung der  
standardisierten Nummernfolge ...*

<sup>5</sup> Zum Begriff "Daten" vgl. Haft, NStZ 1987, 6 (8); Lenckner in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 24. Aufl., München 1991, § 202a, Rdn. 3; Jähnke in: Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, Fünfter Band, 10. Aufl., Berlin 1989, § 202a, Rdn. 3.

<sup>6</sup> Zum Begriff "nicht unmittelbar wahrnehmbare Speicherung" siehe auch Dreher/Tröndle, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 46. Aufl., München 1993, § 202a, Rdn. 3 ff; Lackner, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 20. Aufl., München 1993, § 202a, Rdn. 2; Lenckner in: Schönke/Schröder, (Fn. 5), § 202a, Rdn. 4; Jähnke in: Leipziger Kommentar, (Fn. 5), § 202a, Rdn. 4.

<sup>7</sup> Vgl. Lenckner in: Schönke/Schröder, (Fn. 5), § 202a, Rdn. 7; Lackner, (Fn. 6), § 202a, Rdn. 4; Dreher/Tröndle, (Fn. 6), § 202a, Rdn. 7a; Jähnke in: Leipziger Kommentar, (Fn. 5), § 202a, Rdn. 14 ff. Das Merkmal der besonderen Zugangssicherung dient auch dazu, sicherzustellen, daß das Strafrecht nicht als Lückenbüßer für den Verzicht auf effektiven technischen Schutz erhalten muß; vgl. hierzu in anderem Zusammenhang bereits Krause/Wuermeling, NStZ 1990, 526 (528).



... oder bei Ziffernfolge 000

mann, der über einen baugleichen Anrufbeantworter mit dazugehöriger Fernabfragevorrichtung verfügt, ohne die geringste Schwierigkeit möglich, über den entsprechenden Telefonanschluß den Anrufbeantworter des Berechtigten anzuwählen und über die Eingabe der standardisierten Nummernfolge die dort aufgezeichneten Gespräche abzuhören. Von einer besonderen Zugangssicherung gegen unberechtigten Zugriff kann daher nicht gesprochen werden.

Zu diesem Ergebnis kommt man darüber hinaus in all den Fällen, in denen bei Versagen des dreistelligen Codes eine vermeintliche Notfallsicherung, bei der über die Fernabfrage lediglich die Ziffernfolge 000 einzugeben ist, in Gang gesetzt wird. Auch hier ist es jedermann, der über eine baugleiche Fernabfragevorrichtung verfügt, ohne Problem möglich, sich zu den gespeicherten Gesprächen Zugang zu verschaffen und diese abzuhören. Eine Strafbarkeit wegen Ausspähens von Daten gemäß § 202a Abs. 1 StGB scheidet daher auch insoweit wegen fehlender besonderer Zugangssicherung aus.

### III. Ergebnis

In Übereinstimmung mit der Rechtsansicht der Bundesregierung ist somit die unbefugte Fernabfrage von Anrufbeantwortern nur dann als strafbares Ausspähen von Daten im Sinne des § 202a StGB zu qualifizieren, wenn der Inhaber des Anrufbeantworters den für die Fernabfrage benötigten dreistelligen Schutzcode individuell bestimmt hat<sup>8</sup>. Sollte er sich einer standardisierten, vom Hersteller vorgegebenen Nummernfolge bedienen oder eine sogenannte Notfallsicherung mit der Ziffernfolge 000 in Betrieb sein, so scheidet eine Strafbarkeit nach § 202a StGB aus.

<sup>8</sup> Darüber hinaus wäre an eine Strafbarkeit nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UWG (Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen) zu denken, wenn der Täter dessen speziellen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt.